

II-2820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM  
Zl. 11 0502/106-Pr.2/81

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien  
A-1015

1981 08 24

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1314/AB

1981-08-25

zu 1314/J

Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 30. Juni 1981, Nr. 1314/J, betreffend Umsatzsteuerpflicht für Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben, beehre ich mich mitzuteilen:

In meiner Beantwortung der Anfrage Nr. 992/J, betreffend Umsatzsteuerpflicht für Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgabe, habe ich ausgeführt, daß die einem Fremdenverkehrsverein von der Gemeinde zugewendeten Mittel in jenen Fällen, in denen sie für konkrete Gegenleistungen (Wahrnehmung der Agenden der Fremdenverkehrsförderung) gegeben werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Diese Sach- und Rechtslage ist jedenfalls im Falle des in der Anfrage Nr. 992/J konkret angeführten Fremdenverkehrsvereines Oberdrauburg schon deshalb gegeben, weil dem Verein vertraglich Fremdenverkehrsaufgaben übertragen wurden.

Ob allerdings in allen Fällen, in denen eine Gemeinde einem Fremdenverkehrsverein Mittel zuwendet, umsatzsteuerpflichtige Leistungsentgelte vorliegen, kann nicht von vornherein gesagt werden. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Zuwendungen der Gemeinden ohne jede Verpflichtung zu einer Gegenleistung oder nur unter der Bedingung erfolgen, daß bestimmte Gegenleistungen erbracht werden. Nur in letzterem Falle ist ein umsatzsteuerlich beachtlicher Leistungsaustausch und somit Umsatzsteuerpflicht gegeben. Wendet die Gemeinde dem Fremdenverkehrsverein hingegen Mittel zu, ohne hierfür konkrete Gegenleistungen zu verlangen, wird gegen die Annahme echter, nicht steuerpflichtiger Subventionen nichts einzuwenden sein.

In diesem Zusammenhang darf auch das sich aus dem geltenden Umsatzsteuersystem ergebende Recht auf Vorsteuerabzug nicht außer Betracht gelassen werden, da einem Verein ein Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nur für seinen unternehmerischen Bereich zusteht. Handelt es sich somit bei den zugewendeten Mitteln um steuerpflichtige und daher dem Unternehmensbereich

- 2 -

zuzuordnende Entgelte, so kann der Verein insoweit auch für die an ihn erbrachten Leistungen (Vorleistungen) den Vorsteuerabzug beanspruchen. Liegen hingegen nicht steuerbare Subventionen, die dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereines zuzurechnen sind, vor, so kann insoweit kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Tätigt ein Fremdenverkehrsverein hohe Aufwendungen (z.B. Investitionen für ein Fremdenverkehrsbüro), so ist es durchaus möglich, daß der Verein bei Vorliegen steuerpflichtiger Umsätze - infolge der Vorsteuerabzugsberechtigung - umsatzsteuerlich sogar günstiger gestellt ist, als bei Vorliegen nicht steuerbarer Subventionen. Bei allen in Zusammenhang mit der Besteuerung der Fremdenverkehrsvereine angestellten Überlegungen muß daher immer auch die Frage des Vorsteuerabzuges miteinbezogen werden.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen darf ich Ihre konkret gestellten Fragen sohin wie folgt beantworten:

1. In einem an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ergangenen Schreiben vom 15. Juni 1981 habe ich die in bezug auf die steuerliche Behandlung der Fremdenverkehrsvereine bestehende Rechtslage ausführlich dargelegt. In dieser grundsätzlichen rechtlichen Beurteilung, die je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu einer Besteuerung (unter entsprechender Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges) oder Nichtbesteuerung (bei Vorliegen von echten Subventionen) führen kann, wird - da es sich um eine Rechtsfrage handelt - auch bei den diesbezüglichen Gesprächen mit dem Handelsressort keine Änderung eintreten können.
2. Wie bereits ausgeführt, hängt die Frage, ob die von der Gemeinde einem Fremdenverkehrsverein zugewendeten Mittel der Umsatzsteuer unterliegen, ausschließlich von der Frage des Vorliegens eines konkreten Leistungsaustausches ab. Andere Kriterien, wie z.B. der Umstand, daß die Zuwendungen aus den Einnahmen der Gemeinde aus der Ortstaxe und Fremdenverkehrsabgabe resultieren, sind für die umsatzsteuerliche Beurteilung ohne Bedeutung. Bei Vorliegen eines konkreten Leistungsaustausches zwischen Gemeinde und Fremdenverkehrsverein besteht für mich keine gesetzliche Handhabe, von der Heranziehung des Fremdenverkehrsvereines zur Umsatzsteuer Abstand zu nehmen.
3. Die Fremdenverkehrsvereine sind steuerlich nicht stärker belastet, als andere Vereine oder Institutionen, die nachhaltig Einnahmen erzielen. Auch alle anderen unternehmerisch Tätigen, seien es nun Einzelpersonen, Personen-

- 3 -

- 3 -

gesellschaften, Körperschaften oder auch Vereine, müssen bei Vorliegen eines Leistungsaustausches ihre Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen, so daß sicherlich nicht von einer ungerechtfertigten Besteuerung der Fremdenverkehrsvereine gesprochen werden kann. Eine umsatzsteuerliche Entlastung der in Betracht kommenden Fremdenverkehrsvereine könnte nur im Wege einer eigenen gesetzlichen Ausnahmeregelung herbeigeführt werden. Im Hinblick darauf, daß bei einer solchen Maßnahme auf dem Vereinssektor mit weitreichenden Beispielsfolgen gerechnet werden müßte und daher eine Ausweitung des Befreiungskataloges schon aus budgetären Gründen vermieden werden muß, sehe ich mich nicht in der Lage, für die in Rede stehenden Leistungen der Fremdenverkehrsvereine eine besondere Ausnahmeregelung ins Auge zu fassen.

